Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB), Lyzeumstraße 23, 76437 Rastatt beabsichtigt die Errichtung der Oberflächenabdichtung bei den Deponieabschnitten (DA) 2 und 3 auf der planfestgestellten Fläche der Erdaushubdeponie Bühl-Balzhofen. Hierbei haben sich v.a. bzgl. des DA 2b Änderungen bei der Ausführung der Abdichtung ergeben, die im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens betrachtet wurden. Bestandteil der Plangenehmigung ist auch die dauerhafte Waldumwandlung für die DA 1a und 2a, da hier der vorhandene Sukzessionswald erhalten bleiben soll. Hierfür wird eine Ersatzaufforstung außerhalb der planfestgestellten Deponie erfolgen.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziff. 12.3 und 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.
Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. <u>Vorhaben auf planfestgestellter Fläche bzw. dem bestehenden Betriebsgelände</u>
   Das Vorhaben wird auf planfestgestellter Fläche der Deponie Bühl-Balzhofen realisiert.

2. <u>Immissionen während Betriebsphase allenfalls auf näheres Umfeld beschränkt</u>
   Der Deponieabschnitt wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind die Lärm- und Staub-Immissionen allenfalls in geringfügigem Maße auf den unmittelbaren Umkreis zur Anlage beschränkt.

3. <u>Durchführung naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen</u>

Durch entsprechende naturschutzfachliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen, die sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung ergeben und durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, können mögliche Auswirkungen auf Flora und Fauna abgewendet werden.

4. Durchführung von Ersatzaufforstungsmaßnahmen außerhalb des Deponiegrundstückes

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 16.08.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.2